

## Allgemeine Lieferbedingungen

der Firma EKW-Werkzeugentwicklung e.K.,  
Inhaber Bernd Knörschild, Burgstraße 26a, 95152 Selbitz

Stand: März 2015

### § 1 Geltung

- (1) Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- (2) Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unserem Vertragspartner (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kauf- oder Werkvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- (3) Widersprechen die einzelvertraglichen Absprachen diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, so gehen die einzelvertraglichen Absprachen diesen Allgemeinen Lieferbedingungen vor.
- (4) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang auf unserem Konto. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Übrigen ist der Auftraggeber zur Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zudem nur befugt, Gegenansprüche aufzurechnen, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- (4) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- (5) Rechnungen für Abrufware werden bei Bereitstellung gemäß § 4 Abs. 7 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen sofort zur Zahlung fällig.

### § 4 Lieferung und Lieferzeit, Lieferung auf Abruf

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk.
- (2) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Lieferanten gegenüber nicht nachkommt.

Stellt der Auftraggeber Materialien bei, so beginnt die Lieferfrist erst mit vollständiger Beistellung der Materialien (Eingang der Lieferung bei uns).

Erbringen wir Lohnleistungen, so beginnt die Lieferfrist erst mit Eingang aller vom Auftraggeber zu stellenden Muster, Zeichnungen, Modelle und/oder Werkzeuge bei uns.

Sind Anzahlungen oder Vorauszahlungen vereinbart, beginnt die Lieferfrist nicht vor dem Zahlungseingang auf unserem Konto.

Ansonsten beginnt die Lieferfrist mit Zusendung der Auftragsbestätigung (Datum der Auftragsbestätigung) durch uns. Die Fristen der drei vorherigen Absätze des § 4 Abs. 3 beginnen nicht vor Übersendung einer Auftragsbestätigung durch uns. Übersendend der Auftraggeber also Materialien oder Zeichnungen oder zahlt er an, ohne dass eine Auftragsbestätigung vorliegt, beginnt die Lieferfrist erst mit Übersendung der Auftragsbestätigung. Erfüllt er jedoch eine seiner Vorleistungen (wie Übersendung der Zeichnungen, Muster, Modelle und/oder Werkzeuge) erst nach der Auftragsbestätigung durch uns, so beginnt die Lieferfrist erst mit Erbringung der letzten vereinbarten Vorleistung.

(4) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

(5) Teillieferungen erfolgen nur, wenn diese bei Vertragsschluss oder später einvernehmlich vereinbart werden.

(6) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt. § 6 Abs. 3 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ist dabei zu beachten.

(7) Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart und der vertragliche Endtermin der Bestellung (bei Rahmenaufträgen der Gesamtbestellung) überschritten, so sind wir ohne Fristsetzung (ohne Aufforderung zum Abruf) berechtigt, die Abrufware auch ohne gesonderten Abruf zum Versand bereitzustellen. § 3 Abs. 5 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ist dabei zu beachten.

#### **§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme**

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Selbitz, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben.

(4) Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(5) Ist keine gesonderte Abnahme vereinbart, gilt § 6 (2) dieser Lieferbedingungen.

Haben wir mit dem Auftraggeber eine Abnahme gesondert bei der Beauftragung ausnahmsweise vereinbart, so gilt die Ware dennoch als abgenommen, wenn wir den Auftraggeber schriftlich (per Fax oder Mail ist ausreichend) unter Hinweis auf diese Bestimmung (§ 5 (5)) aufgefordert haben, die Ware innerhalb von 14 Kalendertagen nach unserer Wahl entweder in unseren Räumen oder bei dem Auftraggeber abzunehmen. Reagiert der Auftraggeber auf dieses Aufforderungsschreiben innerhalb der gesetzten Frist von 14 Kalendertagen ab Absendung des Schreibens nicht, so gilt die von uns bereitgestellte oder gelieferte Ware als von dem Auftraggeber abgenommen.

#### **§ 6 Gewährleistung, Sachmängel**

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab der Abnahme.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber/Käufer genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht.

(3) Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber/Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des ursprünglichen Lieferorts befindet.

(4) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

Handelt es sich um einen internationalen Kauf, so gelten die Art 39 und 46 des UN – Kaufrechts.

(5) Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns gehemmt. Dieser Absatz gilt jedoch nicht, wenn der Auftraggeber uns Material selbst oder durch Dritte beistellt.

(7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Wird sie nicht unmöglich oder unzumutbar erschwert, hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

#### **§ 7 Materialbeistellung und Lohnbearbeitung**

(1) Liefert der Auftraggeber Materialien zur Weiterbearbeitung oder Bearbeitung durch uns, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese uns auf eigene Kosten und Gefahr inklusive der Transport- und Versicherungskosten beizustellen. Insbesondere trägt der Auftraggeber die Gefahr des zufälligen Untergangs.

(2) Die Materialien sind uns im einwandfreien Zustand vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Wir werden keine Materialprüfung (wie z.B. Laboruntersuchungen) vornehmen. Die Produkthaftung bleibt bei einer ausschließlichen Lohnbearbeitung beim Auftragnehmer. Wir übernehmen nur die Aufbewahrung und Pflege und haften nur für grobfahrlässige oder vorsätzliche Schädigung der bereitgestellten Ware. Wir übernehmen keinerlei Haftung für uns durch den Auftraggeber oder auf Anweisung durch ihn von einem Dritten gelieferten Materialien.

(3) Erbringen wir nur Lohnleistungen an Waren des Auftraggebers, übernehmen wir auch nur die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von uns und nur die Gewährleistung für unsere Lohnleistung. Eine weitergehende Haftung durch uns und Gewährleistung ist ausgeschlossen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, 5 % Mehrmengen zu liefern. Wir sind jedoch ohne gesonderte Vereinbarung nur verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Stückzahl zu bearbeiten. Die Mehrmengen sind als Ausschuss zu behandeln und müssen nicht zurückgesandt werden. Vereinbaren die Parteien einvernehmlich, dass wir auch die tatsächlichen Mehrmengen (tatsächlich bereitgestelltes Material abzüglich Ausschuss) ausliefern, so sind diese zusätzlich nach den vereinbarten Preisen laut Auftragsbestätigung zu vergüten.

(5) Sind die von dem Auftraggeber gestellten und von uns zu bearbeitenden Teile von der Qualität her unbrauchbar, so hat der Auftraggeber uns trotzdem die uns für die bereits erfolgte Bearbeitung entstandene Bearbeitungszeit zu vergüten. Darüber hinaus hat der Auftraggeber unseren Mehraufwand durch diese Unterbrechung bzw. Produktionsstopp (z.B. zusätzliche Umrüstzeiten für die Maschinen, Bearbeitungszeit für die Erstellung von NC-Programmen bei Nichtfortsetzung des Auftrages, Vergütung speziell angefertigter oder angeschaffter Werkzeuge, erhöhter Werkzeugverschleiß) zu ersetzen.

Auf Verlangen werden wir diese uns entstanden Mehraufwendungen einzeln nachweisen.

## § 8 Schutzrechte Dritter

- (1) Sofern der Auftraggeber uns Material beistellt oder wir nach Zeichnungen, Mustern oder sonstiger Anweisung des Auftragsgebers fertigen, versichert der Auftraggeber, dass er keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmusterrechte) verletzt.
- (2) Er stellt uns hiermit bei Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von jeglichen Ansprüchen Dritter – egal aus welchem Rechtsgrund - wegen der Verletzung solcher gewerblichen Schutzrechte unwiderruflich frei.
- (3) Der Auftraggeber ist uns bei der Verletzung von Schutzrechten im Übrigen zum Schadensersatz verpflichtet. So hat er z.B. die uns entstehenden Kosten für einen Produktionsstopp zu übernehmen, den durch die Einstellung der Produktion entgangenen Gewinn zu ersetzen und bereits gefertigte Waren bzw. erbrachte Lohnleistungen vollständig ohne Abzug zu bezahlen.

## § 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.
- (2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und die Freiheit von Mängeln.
- (3) Soweit wir gemäß § 9 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen.
- (4) Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag je Schadensfall in Höhe des dreifachen Wertes des Liefergegenstands (dreifachen Wert der einzelnen Bestellung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Darüber hinaus ist sie pro Kalenderjahr auf einen Höchstbetrag von 50.000 EURO für alle Schadensfälle begrenzt.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (7) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (8) Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 10 Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

- (1) Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber/ Käufer behalten wir uns bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung das Eigentum an der gelieferten Ware (nachfolgend Vorbehaltsware genannt) vor, sofern diese von uns hergestellt wurde und wir nicht noch bloß Lohnleistungen an der beigestellten Ware des Auftraggebers erbracht haben.
- (2) Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Neuwerts der Kaufsache zu versichern. Wird die Vorbehaltsware durch Dritte gepfändet, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich von der Pfändung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu be- und zu verarbeiten. Verarbeitet der Auftraggeber die Vorbehaltsware, erfolgt die Verarbeitung im Namen und für unsere Rechnung als Hersteller. Wir erwerben an der neuen Sache unmittelbar Eigentum. Erfolgt die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer, so erwerben wir einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache entspr. dem Wert der Vorbehaltsware. Erwerben wir Eigentum oder einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache, übereignen wir dem Auftraggeber unser Eigentum oder unseren Miteigentumsanteil an der neuen Sache unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung. Das Recht zur Be- und Verarbeitung erlischt mit dem Rücktritt nach § 10 Abs. 6.
- (4) Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern.
- (5) Veräußert der Auftraggeber die neue Sache bzw. die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache, tritt der Auftraggeber uns schon jetzt zur Sicherung der Kaufpreisforderung die uns gegen den Erwerber dieser Sache zustehende Forderung an uns ab. Für den Fall, dass wir an dieser Sache einen Miteigentumsanteil erworben haben, tritt der Auftraggeber uns die Forderung anteilig entspr. dem Wert des Miteigentumsanteils ab. Wir ermächtigen den Auftraggeber, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für unsere Rechnung beim Erwerber einzuziehen. Das Recht zum Zahlungseinzug beim Erwerber können wir bei Zahlungsverzug des Auftraggebers unabhängig vom Rücktritt (§ 10 Abs. 6) widerrufen. Bei einem Rücktritt erlischt es.
- (6) Kommt der Auftraggeber mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, haben wir das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und vom Auftraggeber die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber nach unserer Wahl Hof oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Hof ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei internationalem Kauf gilt UN – Kaufrecht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**Hinweis:** Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (zB. Versicherungen) zu übermitteln.